



Teil A)

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gifig I“ (im vereinfachten Verfahren)

Auf Grund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gifig I“. Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Begründung Teil B) | in der Fassung vom XX.XX.XXXX |
| 2. textliche Festsetzungen Teil C) | in der Fassung vom XX.XX.XXXX |
| 3. Deckblatt Teil D) | in der Fassung vom XX.XX.XXXX |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

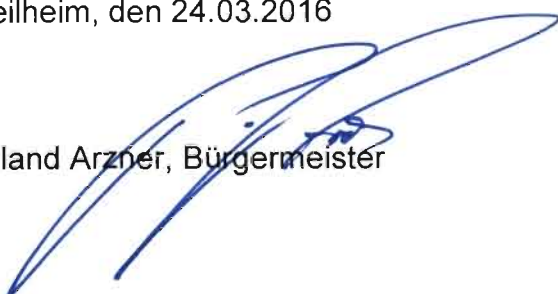
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 24.03.2016

Roland Arzner, Bürgermeister



Teil B) Begründung

Einleitung

Das vereinfachte Verfahren wurde gewählt, weil die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht betrifft. Auch wird durch die Änderung kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde abgesehen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Anlass zur Aufstellung der Änderungssatzung

Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 150 der Gemarkung Weilheim plant für das angrenzende Wohnhaus auf Flurstück 3287 der Gemarkung Weilheim Garagen beziehungsweise Stellplätze zu errichten.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Gifig I“ soll dem Antrag, sowie der steigenden Mobilität und der Zunahme privater PKWs und dem ohnehin schon begrenzten Angebot an Verkehrsflächen im Baugebiet „Gifig I“, Rechnung getragen werden.

Weilheim, den 24.03.2016

Roland Arzner, Bürgermeister



Teil C) Textliche Festsetzungen

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
Die übrigen Vorschriften bleiben unberührt.
- II. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
Es werden keine weiteren bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.

Teil D) Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gifig I" im Ortsteil Weilheim

Maßstab: 1:1000

Plangrenze Gifig I

Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 150 der Gemarkung Weilheim in den bestehenden BPlan

Weilheim, den
Bürgermeister Arzner

